Raths-Protokoll

aufgenommen über die

XIII. ordentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 23. December 1898.

Tagesordnung:

I. Section. (Vertraulich.) Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband der Stadt Steyr.

2. (Vertraulich.) Personales.

3. Entscheidung des Gemeinderathes in Betreff Anlage der Wählerlisten zu den Gemeinderathswahlen im Jahre 1899.

4. Petition an den hohen o.-ö. Landtag wegen Wiedererlangung einer Subvention für das hiesige Spital.

II. Section. 5. Amtsbericht über den Stadtcasse-Journals-Abschluss pro October 1898.

6. Verfügung hinsichtlich des diesjährigen Ausstellungs-Ueberschusses per 3097 fl. 26 kr.

7. Zuschrift des Mautpächters Herrn Franz Lavrencic hinsichtlich der Wiederübernahme des städtischen Haft- und Ländgefälles und des Ertrages der Schweineschrägen pro 1899.

8. Ansuchen des Herrn Karl Huber um pachtweise Wiederüberlassung des städtischen Haft- und Ländgefälles.

9. Gesuch des Alois und der Cäcilia Stadler um Verlängerung des Pachtvertrages hinsichtlich eines von ihnen in der Bindergasse gepachteten städtischen Grundes.

10. Eingabe der Sicherheitswachmannschaft um Erhöhung des Reinigungs-Pauschales.

11. Eingabe des Herrn G. Auer in Steyr mit Prospect über „Haftpflicht-Versicherung".

12. Einladung zum Beitritte zum „Oesterreichischen Völker-Vereine."

13. Zuschrift des Commandos des uniform. bewaffneten Bürgercorps in Steyr, womit dasselbe für das städtische Archiv ein Exemplar der Chronik widmet.

14. Spendengesuche.

III. Section. 15. Bericht wegen Miete des angetragenen Contumazstalles.

16. Antrag auf Bewilligung der Kosten für den Ausbau der Stollenanlage in Zwischenbrücken.

17. Vorschlag wegen Maßnahmen zur Sicherung der Duckartstraße.

IV. Section. 18. Zuschrift des k. k. Stadtschulrathes Steyr wegen Wiedergewährung des bisherigen Quartiergeld-procent-Ausmaßes für die Lehrerschaft der hiesigen Volks- und Bürgerschulen.

19. Zuschrift des Curatoriums der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt um Wiederbewilligung des bisherigen Stipendienbetrages per 100 fl.

20. Eingabe der k. k. Oberrealschuldirection um Wiedergewährung einer Subvention für die Schülerlade.

21. Eingabe der hiesigen Hebammen um unentgeltliche Beistellung von Desinfectionsmitteln für arme Wöchnerinnen.

22. Verleihung einer erledigten Julianna-Brillinger'schen Pfründe per monatlich 7 fl. 35 kr.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Johann Redl, der Herr Vicebürgermeister Victor Stigler. — Die Herren Gemeinderäthe: Edmund Aelschker, Dr. Franz Angermann, Alexander Busek, Heinrich Gupf, Leopold Haller, Karl Heindl, Josef Hiller, Josef Huber, Anton v. Jäger, Leopold Köstler, Franz Lang, Matthias Perz, Ferdinand Reitter, Gottfried Sonnleitner, Otto Schönauer, Dr. August Redtenbacher, Franz Tomitz, Josef Tureck. — Ferner sind anwesend: Herr Stadtsecretär Franz Gall und als Schriftführer Herr Franz Schmidbauer. — Entschuldigt sind die Herren Gemeinderäthe Leop. Anzengruber und K. Wöll.

Der Herr **Vorsitzende** constatiert die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes, bestimmt zu Verificatoren dieses Protokolles die Herren Gemeinderäthe Dr. Franz Angermann und Edmund Aelschker und erklärt sodann um 3 Uhr nachmittags die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Stadtsecretär Franz **Gall** verliest die Dankschreiben des Musikvereines, des Stenographen-Vereines und des Vereines für Kremsmünsterer Studenten für die ihnen zugewendete Unterstützung; ferner das Dankschreiben des Herrn Dr. Klunzinger für die Erhöhung seiner Remuneration und das des Herrn Kanzleidirectors Felix Worring für die ihm gewordene Auszeichnung.

Diese Dankschreiben werden zur Kenntnis genommen.

Hierauf Erledigung der Tagesordnung.

I. Section. Referent Sections-Obmann Herr Gemeinderath Dr. Franz **Angermann.** 1. und 2. werden vertraulich behandelt. Das Protokoll hierüber ist dem öffentlichen Protokoll angeheftet.

3. Der Herr **Referent** trägt vor:

Löblicher Gemeinderath! Gemäß § 33 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867 sind über alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach den Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und an einem geeigneten Orte mindestens durch vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Da durch die Ein- und Durchführung der neuen Steuergesetze eine große Anzahl neuer Steuerzahler geschaffen wurde, das Gemeindestatut jedoch aus einer Zeit stammt, wo diese Steuergesetze noch nicht bestanden, da sie ja eben erst mit 1. Jänner 1898 in Kraft getreten sind, so hat sich das städtische Amt, welchem die Zusammensetzung der Wählerlisten obliegt, mit Bezug auf den § 59 des Gemeindestatutes an den löblichen Gemeinderath gewendet, damit derselbe zu der Frage Stellung nehme, welchen Einfluss die neuen Steuergesetze auf die Bestimmungen über das Gemeinde-Wahlrecht üben und wie bei der Anlegung der Wählerlisten pro 1899 im Principe vorzugehen sein wird.

Die Rechtssection hat diese wichtige Frage einer gründlichen Erörterung unterzogen und erstattet hierüber an den löblichen Gemeinderath folgende

Begutachtung:

Der § 19 des Gemeindestatutes setzt zunächst fest, dass das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung nur den Gemeindemitgliedern zusteht. Dieselben müssen österreichische Staatsbürger sein und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. Der § 2 des Gemeindestatutes erklärt als Gemeindemitglieder: 1. die Gemeindeangehörigen, das sind solche Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtigt oder zuständig sind, und 2. die Gemeindegenossen, das sind solche Personen, welche in der Gemeinde nicht zuständig sind, aber im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten. Nach diesen principiellen Bestimmungen des Gemeindestatutes steht demnach das active Wahlrecht in die Gemeindevertretung der Stadt Steyr zu:

1. den in Steyr zuständigen österreichischen Staatsbürgern, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, und 2. den nicht in Steyr zuständigen österreichischen Staatsbürgern, die aber im Gebiete der Gemeinde einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe seit wenigstens einem Jahre eine directe Steuer entrichten.

Daraus ersieht man, dass das Gemeindestatut bei Personen, welche nicht in Steyr zuständig sind, bezüglich des Betriebes ihres Gewerbes und bezüglich ihres Erwerbes die Selbständigkeit verlangt, weil der § 2 lit. b des Gemeindestatutes nach seiner Textierung nur so aufgefasst werden kann, da er sonst lauten müsste: „oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder einem Erwerbe eine directe Steuer entrichten." Diese Interpretation findet ihre Begründung insbesondere auch im § 26 des Gemeindestatutes, welcher später noch besonders erwähnt wird, indem dort eine gewisse Kategorie von Personen, welchen das active Wahlrecht zustehen würde, vom Wahlrechte ausgenommen ist, wenn sie keinen selbständigen Erwerb haben.

Unter selbständigem Erwerb kann man aber, abgesehen von dem aus einem Haus- oder Grundbesitz oder aus einem selbständig betriebenen Gewerbe oder eigenem Privatvermögen, nur jenes Einkommen verstehen, welches durch behördliche, ämtliche oder private fixe Anstellung oder sonstige vertragsmäßige Abmachungen sowohl hinsichtlich der Dauer des Erwerbes, als auch hinsichtlich der Bezüge eine gewisse Stabilität, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Existenz zur Grundlage hat, wie dies bei derartigen Anstellungen und Berufsstellungen hinsichtlich der Dauer des Erwerbes durch die Unkündbarkeit oder durch eine vertragsmäßige bestimmte Kündigungszeit und hinsichtlich der Bezüge durch vertragsmäßig fixierten Monats- oder Jahresgehalt, durch Antheilnahme am Geschäftserträgnisse, durch Pensionsfähigkeit 2c. zum leichterkennbaren Ausdrucke kommt. — Dagegen können die Löhne des Dienstgesindes, der Taglöhner und der Gewerbsgehilfen, zu welchen auch alle Arbeiter des fabriksmäßigen Gewerbebetriebes zweifellos gehören, nicht als ein selbständiger Erwerb angesehen werden, und wird diese Anschauung gleichfalls durch den schon erwähnten § 26 des Gemeindestatutes erhärtet, welcher eben diese Personen, die im Gesindeverbande stehen, die als Taglöhner, oder die als Gewerbsgehilfen nur diesen Erwerb haben, als vom activen Wahlrechte ausgenommen erklärt.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, dass allen nicht in Steyr zuständigen Personen, welche zwar eine directe Steuer zahlen, wozu jedenfalls auch die neue Personaleinkommensteuer zu rechnen sein wird, aber einen im erörterten Sinne selbständigen Erwerb nicht nachweisen können, gemäß § 19 und § 2, Absatz 1, des Gemeindestatutes ein actives Wahlrecht für die Gemeindewahlen in Steyr nicht zukommt.

Aber abgesehen von diesen Bestimmungen schafft der § 26 des Gemeindestatutes noch eine besondere Ausnahme von der activen Wahlberechtigung, indem er festsetzt, dass alle jene Personen, welche eine Armenversorgung genießen, die in einem Gesindeverbande stehen, oder als Taglöhner oder Gewerbsgehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben, vom activen Wahlrechte ausgenommen sind.

Es kommt somit diesen Personen, gleichgiltig ob sie in Steyr zuständig sind oder nicht, selbst wenn sie auch durch die neuen Steuergesetze zur directen Steuerleistung herangezogen worden wären, kein actives Wahlrecht in der Gemeinde Steyr zu, weil dieselben durch diese besondere Bestimmung unseres Gemeindestatutes vom activen Wahlrechte ausgenommen sind. Zu dieser besonderen Ausnahme vom activen Wahlrechte wird bemerkt, dass im Sinne des Gewerbegesetzes, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Gewerbesachen als Gewerbsgehilfen im Sinne des § 26 des Gemeindestatutes nicht nur die Arbeiter des „handwerksmäßigen", sondern auch alle Arbeiter des „fabriksmäßigen" Gewerbebetriebes angesehen werden müssen.

Indem die Rechtssection mit dieser Erörterung die im Gemeindestatute begründeten Principien für die active Wahlberechtigung zu den Gemeindewahlen der Stadt Steyr im allgemeinen festgestellt zu haben glaubt, stellt dieselbe sohin nachstehenden

Antrag:

Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es werde diesem Gutachten der Rechtssection über die active Wahlberechtigung zu den Gemeindewahlen der Stadt Steyr die Zustimmung ertheilt und das städtische Amt im Sinne des § 59 des Gemeindestatutes angewiesen, bei der Zusammenstellung der Wählerlisten für die künftigen Gemeinderathswahlen im Sinne dieses Beschlusses vorzugehen.

Unter einem erlaubt sich die Rechtssection den löblichen Gemeinderath darauf aufmerksam zu machen, dass es nur dem Gebote der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen würde, wenn nach Heranziehung von einer solch großen Anzahl von neuen Steuerträgern, welchen nach dem geltenden Gemeindestatute ein Wahlrecht für die Gemeindevertretung in Steyr derzeit noch nicht zukommt, der löbliche Gemeinderath die Frage wegen Zutheilung des Wahlrechtes an jene neuen Steuerträger, welchen gegenwärtig ein solches in der Gemeinde noch nicht zukommt, ehemöglichst zur Berathung und zur Beschlussfassung bringen würde. In der Erkenntnis, dass es sich hiebei um eines der wichtigsten Rechte der österreichischen Staatsbürger handelt, welches den neuen Steuerträgern nicht länger vorenthalten werden soll, stellt die Rechtssection folgenden

Antrag:

Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es werde die Rechtssection beauftragt, bis zur nächsten, voraussichtlich im Frühjahre 1899 stattfindenden Session des oberösterreichischen Landtages einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung vorzulegen, auf Grund dessen den neuen Steuerträgern, welche kraft des geltenden Gemeindestatutes vom Wahlrechte in die Gemeinde-Vertretung ausgenommen sind, durch Schaffung eines IV. Wahlkörpers das active und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung eingeräumt werde. Für diesen Antrag wolle zur sogleichen Beschlussfassung die Dringlichkeit erkannt werden.

Der Herr **Vorsitzende** bringt nun den ersten Antrag der Section zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Sohin bringt der Herr **Vorsitzende** die Dringlichkeit des zweiten Antrages zur Abstimmung, welche einstimmig anerkannt wird, worauf der zweite Antrag ebenfalls einstimmig angenommen wird.

4. Der Herr **Referent** stellt unter Hinweis, dass die Stadtgemeinde auf die Kosten des öffentlichen Spitales auch im vergangenen Jahre die nicht unbedeutende Summe von 1790 fl. 55 kr. aus eigenen Mitteln zu zahlen hatte, und mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Stadt folgenden Sectionsantrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: „Es sei an den hohen oberösterreichischen Landtag mit der Bitte heranzutreten, der Stadtgemeinde Steyr zur Tragung der Kosten des öffentlichen St. Anna-Spitales eine Subvention aus Landesmitteln zu gewähren."

Der Herr Vicebürgermeister **Stigler** befürwortet die Annahme des Sectionsantrages und erklärt, er werde sich für die Gewährung einer Subvention für das St. Anna-Spital wärmstens annehmen.

Hierauf wird der Antrag der Section einstimmig angenommen. — Z. 27.355.

II. Section. Referent: Sections-Obmann Herr Gemeinderath Josef **Tureck.** 5. Das Stadtcasseamt berichtet über die Geldgebarung bei der Stadtcasse im Monate October 1898, wie folgt:

Einnahmen im Monate October 1898	fl.	41.252·91
Casserest vom Vormonate	„	16.070·99
Gesammteinnahmen im Monate October 1898 .	fl.	57.323·90
Ausgaben im Monate October 1898	„	30.224·13½
Casserest für den Monat November 1898 . . .	fl.	27.099·76½

und betragen bis inclusive October 1898:

die gesammten Einnahmen	fl.	308.803·62½
die gesammten Ausgaben	„	281.703·86

— Stadtcasseamt Steyr, am 31. October 1898. — Der Haupt-Cassier: Paarfußer. Der Casse-Controlor: V. Jandaurek.

Der Herr **Referent** bemerkt, dass das Casse-Journal durch die Herren Gemeinderäthe Heindl und Reitter geprüft und richtig befunden wurde. — Zur Kenntnis. — Z. 25.666.

6. Der Herr **Referent** verliest folgenden Amtsbericht: „Von dem Hauptcassier der oberösterr. Landes-Ausstellung wurden am 16. November 1898 als Reinerträgnis dieser Ausstellung 3097 fl. 26 kr. erlegt. Nach dem am 14. November d. J. gefassten Beschlusse des Gesammtcomités wird das Reinerträgnis der Ausstellung in die Verwahrung und Verwaltung der Gemeinde Steyr übergeben, welche dasselbe fruchtbringend anzulegen hat. Der dadurch geschaffene Fond darf nur für Ausstellungen oder Volksfeste verwendet werden, und es entscheidet über die Verwendung der Gemeinderath nach freiem Ermessen. Der löbliche Gemeinderath wolle nun entscheiden, ob er die übergebene Summe in die Verwahrung und Verwaltung übernimmt und ob er sich für sich und seine Nachfolger verpflichtet, für die der Widmung entsprechende Verwendung Sorge zu tragen. Mittlerweile wurde dieser Fond in der hiesigen Sparcasse fruchtbringend angelegt, und es steht dem löblichen Gemeinderathe zu, zu entscheiden, ob diese Anlage entsprechend sei. Von den erlegten 3097 fl. 26 kr. sind laut beiliegender Quittung an M. Klinglmayr für Entfernung eines Reservoirs vom Ausstellungsplatze zur Waffenfabrik 4 fl. bezahlt worden. Außerdem werden an diesen Fond laut beiliegenden Rechnungen noch folgende Anforderungen gestellt: 1. für die Berichtigung eines Diploms 70 kr., 2. Rechnung des M. Klinglmayr 32 fl. 60 kr., 3. Rechnung der Waffenfabrik 29 fl. 37 kr.; zusammen 66 fl. 67 kr. Von den ursprünglich erlegten 3097 fl. 26 kr. obige 66 fl. 67 kr. ab, verbleiben 3030 fl. 59 kr. Der löbliche Gemeinderath wolle auch entscheiden, ob die angeführten Rechnungen zu begleichen sind. — Steyr, 17. December 1898. — Franz Gall, Stadtsecretär."

Die Section beantragt, der löbliche Gemeinderath wolle zur Begleichung der noch ausständigen Rechnungen seine Zustimmung geben und den sohin verbleibenden Ausstellungsfond per 3030 fl. 59 kr. in seine Verwahrung und Verwaltung übernehmen, bezw. für die der Widmung entsprechende Verwendung dieses Fondes Sorge tragen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 24.824.

7. Herr Franz Lavrencic ersucht um Wiederüberlassung der Wag- und Niederlagsgefälle, sowie des Ertrages der Schweineschrägen um den bisherigen Pachtschilling von zusammen 1000 fl.

Die Section beantragt die Genehmigung dieses Offertes.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** spricht den Wunsch aus, dass durch den Herrn Bürgermeister eine Bekanntmachung in den Localblättern erlassen werde, dass für die Einfuhr von Spirituosen per Liter 2 kr. eingehoben werden, weil manche Parteien, welche Schnaps einführen, von dieser Bestimmung keine Kenntnis haben dürften. — Hierauf wird der Sectionsantrag einstimmig angenommen. — Z. 26.363.

8. Herr Karl Huber, Holzhändler in Steyr, bittet um Wiederüberlassung des Haft- und Ländgefälles um den Pachtschilling von 30 fl. pro Jahr, sowie um Bewilligung zur Erneuerung der schadhaften Nothhaftstiele.

Der Sectionsantrag lautet: „Der löbliche Gemeinderath wolle dem Herrn Karl Huber das Länd- und Haftgefälle auf weitere drei Jahre, das ist vom 1. Jänner 1899 bis Ende December 1901, um den bisherigen Pachtschilling von 30 fl. pro Jahr überlassen und das Ansuchen um Erneuerung der Nothhaftstiele an den Häusern des Ennsquai bewilligen." — Einstimmig nach Antrag. — Z. 25.646.

9. Alois und Cäcilie Stadler, Hausbesitzer, Bindergasse Nr. 11, durch ihren Bevollmächtigten Josef Raidl, bitten um Prolongierung des Pachtvertrages bezüglich der städtischen Parcelle Nr. 309 in Reichenschwall.

Die Section beantragt: „Der löbliche Gemeinderath wolle den Bittstellern die bisher gepachtete Grundparcelle Nr. 309 im Ausmaße von 68·4 Quadratmetern auf weitere drei Jahre um den bisherigen Pachtschilling von 5 fl. pro Jahr überlassen." — Einstimmig nach Antrag. — Z. 25.352.

10. Die städtische Sicherheitswache bittet um Erhöhung des Pauschales für das Reinigen und Ausbessern der von der Gemeinde beigestellten Wäschestücke und das Reinigen der städtischen Wachlocalitäten.

Der Amtsbericht hierüber lautet: „Durch die Zuweisung eines im dritten Stocke des Rathhauses gelegenen dritten Mannschaftszimmers und durch die Vermehrung der Wachleute um fünf Mann sind die Auslagen für das Reinigen der Wachzimmer und für das Reinigen und Ausbessern der Wäsche für die Wache seit Mai 1886, zu welcher Zeit ein Pauschale von monatlich 7 fl. hiefür festgesetzt worden ist, thatsächlich ganz bedeutend größere geworden. Eine Person ist nicht imstande, diese Arbeiten — wenn sie auch die Küche zu besorgen hat — allein zu bewältigen. Es musste deshalb schon seit drei Monaten eine zeitweise Aushilfe besorgt und von der kasernierten Wachmannschaft bezahlt werden. Da die Vertretung der Stadt Steyr nicht verlangen wird, dass das Reinigen der Mannschaftszimmer auf Kosten der Wache erfolgt, so wolle das bewilligte Reinigungspauschale von 7 fl. monatlich auf 12 fl erhöht werden, und zwar rückwirkend vom 1. October d. J. an. — Steyr, am 14. December 1898. — Franz Gall, Stadtsecretär."

Die Section beantragt: „Der löbliche Gemeinderath wolle in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse das Reinigungspauschale von 7 fl. auf monatlich 12 fl. erhöhen, und zwar vom 1. October 1898 angefangen." — Einstimmig nach Antrag. — Z. 215/Präs.

11. Eingabe des Herrn G. Auer in Steyr über Haftpflicht-Versicherung wird wegen der noch zu pflegenden nothwendigen Erhebungen von der Tagesordnung abgesetzt.

12. Der „Oesterreichische Völker-Verein" für erste Hilfe nach Elementarereignissen in Wien ladet zum Eintritt in diesen Verein ein.

Die Section beantragt, diesem Vereine eine Spende von 10 fl. zuzuwenden.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** beantragt die Ablehnung des Sectionsantrages.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** ist ebenfalls nicht für den Sectionsantrag, weil diesem Vereine weder deutsche Abgeordnete, noch Gemeinden aus gemischtsprachigen Ländern angehören.

Hierauf wird der Antrag des Herrn Vicebürgermeisters **Stigler** mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. — Z. 26.249.

13. Liegt folgende Eingabe vor: „Löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr! Das Commando des unif. bewaffn. Bürgercorps beehrt sich hiemit, im Anschlusse ein Exemplar der Corps-Chronik 1380—1898 mit der unterthänigsten Bitte zu unterbreiten, selbe dem städt. Archive einverleiben lassen zu wollen. — Steyr, 2. December 1898. — Für das Commando: Math. Pilat, Hauptmann."

Der Sectionsantrag lautet: Es sei dieses Werk des löblichen unif. Bürgercorps mit Dank entgegenzunehmen und hiefür 30 fl. als Druckkostenbeitrag zu bewilligen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 26.320.

14. a) Die Kirchenbaugesellschaft in Kosteletz ersucht um einen Beitrag zum Baue einer Kirche in der Gemeinde Rostenik.

Die Section beantragt die Abweisung dieses Ansuchens mit der Begründung, dass die Gemeinde ohnehin sehr viel mit Spenden in Anspruch genommen ist. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 24.210.

b) Die Section St. Peter—Seitenstetten des österreichischen Touristenclubs bittet um einen Beitrag zur Errichtung einer Aussichtswarte auf der Höhe des Plattenberges bei Kürnberg mit der Motivierung, dass diese Warte als Andenken an Ihre Majestät die erhabene Kaiserin Elisabeth gewidmet wird.

Die Section beantragt, hiefür einen Betrag von 20 fl. zu bewilligen.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** bemerkt, so sehr dieser Bau auch zu respectieren ist mit Rücksicht auf die Widmung desselben, so könne er doch nicht für den Sectionsantrag stimmen, nachdem soeben ein Ansuchen zum Baue einer Kirche abgewiesen worden ist und dieselben Gründe für die Abweisung dieses wie des früheren Ansuchens sprechen.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** schließt sich den Anschauungen des Herrn Gemeinderathes Dr. Angermann an und theilt mit, dass die Section Steyr des Alpenvereines für diesen Zweck bereits einen Betrag von 50 fl. gewidmet hat, welche Spende für Steyr vollkommen genügen dürfte.

Hierauf wird der Antrag des Herrn Gemeinderathes Dr. **Angermann** auf Abweisung des Ansuchens mit allen gegen 4 Stimmen angenommen. — Z. 27.200.

III. Section. Referent: Sectionsobmann Herr Vicebürgermeister Victor **Stigler.** 15. Der Herr **Referent** verliest folgenden Sectionsbericht und Antrag: In der Sitzung des löblichen Gemeinderathes vom 16. November 1898 wurde über Antrag der IV. Section das vorliegende Vermietungs-Anbot eines Stalles in der Johannesgasse Nr. 17 in Ennsdorf als Infectionsstall zur Aeußerung und Vornahme der nöthigen Erhebungen abgetreten. Dieser Stall sammt Nebenräumen wird in dem fachmännischen Gutachten vom 6. November l. J. als zwar den gesetzlichen Bestimmungen als Contumazstall entsprechend, aber doch nur als theilweiser Nothbehelf bezeichnet und weiter bemerkt, dass bei der Lage des Stalles abseits von der Straße bei Vorsicht und genauer Einhaltung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen von Seite der zur Wartung erkrankter Thiere betrauten Personen eine Weiterverschleppung der Seuche nicht eintreten dürfte. Nachdem sich nun aber in ziemlicher Nähe dieses Stalles andere Viehställe in Benützung befinden, nachdem ferner der verlangte jährliche Mietzins von 100 fl. höher ist als die jährlichen Zinsen des Capitals, mit welchem ein Contumazstall errichtet werden kann, und welche höchstens 65 fl. betragen würden, so ist die Section der Ansicht, es sollte das ursprüngliche Project der Erbauung eines Contumazstalles um den Betrag von 1300 fl. laut Kostenvoranschlag vom 30. Jänner 1897 auf der Parcelle 1063 des im Besitze der Gemeinde befindlichen Grundstückes in Unterwald wieder in Erwägung gezogen werden, und stellt den Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle auf das Mietanbot des Stalles im Hause Nr. 17 in der Johannesgasse in Ennsdorf vorerst nicht eingehen, dagegen den Herrn Bürgermeister ermächtigen, behufs eventueller Erbauung eines Contumazstalles auf der Parcelle 1063 in Unterwald im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung von St. Ulrich die nöthigen Vorerhebungen und Vereinbarungen auf Grund der vorliegenden Bau- und Situationspläne vom 21. December 1896 zu veranlassen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 23.873.

16. Der Herr **Referent** verliest folgenden Sectionsbericht und Antrag: Die Stollenarbeiten bei der Wasserleitung in Zwischenbrücken, welche übrigens das ganze Jahr hindurch functioniert hat, besonders die Ausmauerung derselben mit Stampfbeton und dergleichen gehen nur sehr langsam vonstatten, da des Wasserstandes halber die Stollen nur zeitweilig zugänglich sind. Die Arbeiten sind wieder der Firma Rumpel & Waldek in Wien übertragen, und steht zu hoffen, dass dieselben im Laufe dieses Winters der Hauptsache nach zur Vollendung gebracht werden, wenn nicht Elementar-Ereignisse hindernd in den Weg treten. Von dem im Jahre 1898 bewilligten Credite von 2500 fl. sind nur 700 fl. verbraucht worden. Da nach der Einrichtung der städtischen Buchhaltung ein Vortrag dieses Credites in das nächste Jahr nicht zuläßig ist, so verfällt die nicht beanspruchte Summe von 1800 fl. und wird dem eventuellen Cassenüberschusse zufallen. Es ist daher nöthig, für das Jahr 1899 einen neuerlichen Credit zu diesem Zwecke zu bewilligen, daher der Antrag gestellt wird: Der löbliche Gemeinderath wolle für diese Stollenarbeiten pro 1899 einen Credit von 3000 fl. bewilligen, welcher in dem Präliminare Post XII. seine Deckung zu finden hat. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 26.239.

17. Der Herr **Referent** verliest folgenden Sections-Bericht und Antrag: Gelegentlich des Hochwassers im Jahre 1897 sind an der flussseitigen Leiten der äußeren Langen Gasse in Ennsdorf nahe dem Flussufer eine Anzahl hochgewachsener Bäume aus dem Grunde herausgerissen worden, was ein beträchtliches Nachrutschen der Erdmasse, und damit eine bedeutende Beschädigung der Fahrstraße zur Folge hatte, welche nur mit Aufwand nicht unbedeutender Kosten hergestellt werden konnte und die Abholzung der Leiten in ihrer ganzen Länge nothwendig machte. Derselbe Fall kann gelegentlich auch bei der Ennsleiten längs der Dukartstraße in Ennsdorf eintreten, umsomehr, als eine große Anzahl von Bäumen auf derselben eine Höhe erreicht haben, dass sie, vom Winde bewegt, mit ihrer Bewurzelung das Terrain lockern und, abgesehen vom Hochwasser, auch schon hiedurch Abrutschungen und Beschädigungen der Fahrstraße verursachen können. Solche Vorkommnisse sind nicht nur für die Sicherheit des Verkehres, sondern auch für den Gemeindesäckel von sehr üblen Folgen begleitet, und ihre Verhinderung wichtiger als die Zierde solcher Leitenbestände, die ja doch in verhältnismäßig kurzer Zeit durch Nachwuchs des Unterholzes wieder hergestellt wird. In diesem Sinne stellt die Section den Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle das Abholzen der Ennsleiten längs der Dukartstraße in Ennsdorf insoweit bewilligen, dass die hochstämmigen Bestände auf derselben unter möglichster Schonung des Unterholzes, also der Stauden und Gesträucher ꝛc. im Laufe dieses Winters umgehauen werden, und

diese Arbeit entweder in eigener Regie der Gemeinde vorgenommen, oder auch nach Gutachten der Bausection anderweitig vergeben werden kann.

Nach kurzer Debatte, an welcher sich die Herren Gemeinderäthe **Reitter** und **Huber** sowie der Herr **Referent** betheiligen, wird der Sectionsantrag einstimmig angenommen. — Z. 27.678.

Der Herr **Referent** bemerkt, es liegen noch zwei Angelegenheiten vor, die dringlich sind, jedoch nicht auf der Tagesordnung stehen, nämlich das Gesuch des Karl Nagl um Bewilligung zur Aufstellung eines Pferdegöpels in der Blumauergasse, und die Angelegenheit wegen Abtretung eines Theiles der Grundparcelle Nr. 1398/1 des öffentlichen Gutes (Steyrfluss) an die Waffenfabrik.

Der Herr **Vorsitzende** bringt die Dringlichkeit dieser Gegenstände zur Abstimmung und dieselbe wird einstimmig anerkannt.

Der Herr **Referent** trägt folgenden Sectionsantrag vor: „Der löbliche Gemeinderath wolle über Eingabe des Herrn Karl Nagl vom 21. December a. c. beschließen, dass demselben gestattet werde, in der Blumauergasse vor den Stallungen des ehemaligen Auböck'schen Brauhauses circa alle zwei Monate durch längstens zwei Tage einen Göpel durch Vorspann eines Pferdes in Betrieb zu setzen, und zwar gegen zu jeder Zeit zulässigen Widerruf dieser Bewilligung und unter nachstehenden Bedingungen: 1. Der Petent hat bei der erstmaligen Aufstellung des Göpels die Stadtgemeinde zu verständigen, damit man sich die Ueberzeugung verschaffen kann, dass die Inbetriebsetzung desselben weder für die Passanten gefährlich, besonders dem Wagenverkehr nicht hinderlich sei und auch sonst keinen Anstand errege, worauf erst die definitive Bewilligung erfolgen soll. 2. Der Widerruf derselben kann jederzeit erfolgen, besonders dann, wenn die Anrainer, Passanten zu Fuß und zu Wagen begründete Beschwerden über den Vorgang erheben. 3. Der Petent wird verpflichtet, nach jedesmaliger Benützung des Göpels die Straßen und das Trottoir, soweit sie durch diesen Betrieb in Anspruch genommen wurden, auf seine Kosten reinigen zu lassen".

Herr Gemeinderath **Schönauer** betont, die Blumauergasse sei verbreitert worden, um Verkehrsstörungen hintanzuhalten, und jetzt wolle man darangehen, Verkehrshindernisse hinzustellen. Er sei gegen den Sectionsantrag.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** sagt, man solle aus principiellen Gründen das Ansuchen abweisen, weil man sonst in die Lage komme, andere ähnliche Ansuchen bewilligen zu müssen. Er sei aus diesem Grunde ebenfalls für die Ablehnung des von Karl Nagl gestellten Begehrens.

Der Herr **Vorsitzende** bringt den Antrag des Herrn Gemeinderathes Schönauer auf Abweisung des Gesuchstellers zur Abstimmung und wird derselbe mit allen gegen vier Stimmen angenommen. — Z. 27.677.

Der Herr **Referent** verliest sodann folgenden Sections-Antrag: „Gelegentlich der Herstellung eines massiven Uferschutzbaues und anlässlich eines Neubaues auf der Bauarea 1013 beim Object XI, C.-Nr. 576, E.-Z. 1158, der österr. Waffenfabrik beansprucht dieselbe einen wertlosen, geringen Theil des unter Verwaltung der Stadtgemeinde stehenden öffentlichen Gutes aus der Grundparcelle 1398/1 (Steyrfluss), und wird der Antrag gestellt: Der löbliche Gemeinderath wolle bewilligen, dass die in dem, dem Vertrage beiliegenden Situationsplane des Geometers Weitlaner vom 25. März 1898 mit den Buchstaben c e f g h i bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 6 Quadrat-Klaftern oder 22 m² aus der öffentlichen Grundparcelle 1398/1 (Steyrfluss) abgetrennt und der, der österreichischen Waffenfabrik gehörigen Bauarea 1013, C.-Nr. 576, Object XI, E.-Z. 1158, in Steyr unentgeltlich zugeschrieben und diese Trennung und Zuschreibung grundbücherlich durchgeführt werden darf, gegen dem, dass alle auf diese Durchführung erwachsenden Kosten von der Waffenfabrik allein getragen werden." — Einstimmig nach Antrag. — Z. 27.625.

IV. Section. Referent: Sections-Obmann Herr Gemeinderath Anton v. **Jäger.** 18. Der Herr **Referent** verliest folgende Eingabe: „Löbliche Gemeinde-Vorstehung der l. f. Stadt Steyr! Zufolge Sitzungsbeschlusses vom 31. v. M. beehrt sich der k. k. Stadtschulrath, die Gesuche der hierstädtischen Lehrpersonen um Gewährung der bisherigen Quartiergelder pro 1899 der löblichen Gemeinde-Vorstehung Steyr zur gefälligen weiteren Veranlassung bestens befürwortend zu übermitteln. — K. k. Stadt-Schulrath Steyr, am 12. November 1898. — Der Vorsitzende: Redl."

Die Section beantragt, der löbliche Gemeinderath wolle dem Gesuche der hierstädtischen Lehrpersonen um Gewährung der Quartiergelder pro 1899 in der bisherigen Höhe Folge geben. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 24.730.

19. Das Curatorium der k. k. vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr ersucht um Wiedergewährung des bisherigen Stipendiumbeitrages per 100 fl. für zwei dürftige Schüler.

Die Section beantragt: „Der löbliche Gemeinderath wolle diese Zuschrift zur Kenntnis nehmen und den erbetenen Stipendiumbeitrag per 100 fl. pro 1898-99 für zwei dürftige Schüler der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr bewilligen." — Einstimmig nach Antrag. — Z. 26.520.

20. Die k. k. Oberrealschul-Direction bittet um Wiederzuwendung einer Subvention von 100 fl. für die Schülerlade pro Schuljahr 1898/99.

Die Section beantragt, das gestellte Ansuchen zu bewilligen, was einstimmig angenommen wird. — Z. 26.039.

21. Ueber die Eingabe der hiesigen Hebammen um unentgeltliche Beistellung der Desinfectionsmittel für arme Wöchnerinnen stellt die Section folgenden Antrag: „Laut Mittheilung der k. k. oberösterr. Statthalterei sind wegen Einführung eines zeitgemäßen Tarifes für Hebammen und über Entlohnung der in der Hebammen-Praxis benöthigten Desinfectionsmittel Verhandlungen mit dem oberösterr. Landes-Ausschusse im Zuge und beehrt sich die Section, dem löblichen Gemeinderathe den Antrag zu stellen, die Beschlussfassung über vorliegendes Einschreiten der Hebammen bis zum Herablangen des neuen Tarifes vorläufig zu vertagen."

Der Herr **Vorsitzende** bringt den Sectionsantrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 25.960.

22. Bezüglich Verleihung der erledigten Brillinger-Pfründe von monatlich 7 fl. 35 kr. stellt die Section den Antrag: „Der löbliche Gemeinderath wolle dem Gesuchsteller Josef Steinwendtner die Brillinger-Pfründe von monatlich 7 fl. 35 kr. verleihen." — Einstimmig nach Antrag. — Z. 22.932.

Hierauf Schluss der öffentlichen Sitzung.

Druck von E. Haas & Cie. in Steyr. 99-1.

Anhang
zum Protokolle über die Sitzung des Gemeinderates der kk lf Stadt Steyr am
23. Dezember 1898.

Vertraulicher Teil.

I. Sektion Referent: Sektions-Obmann Herr G.R. Dr. Franz Angermann.

I. Gesuche um Aufnahme in den Gemeinde-Verband um Verleihung des Bürgerrechts

a. Leopold Anzengruber, Gasthausbesitzer in Steyr bittet um Verleihung des Bürgerrechtes.
Der Sektionsantrag lautet:
Mit Rücksicht auf den Umstand, als Gesuchsteller bereits eine langen Reihe von Jahren als Gemeinderat der Stadt Steyr verdienstvoll tätig ist, beantragt die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle dem Herrn Leopold Anzengruber das Bürgerrecht der Stadt Steyr gegen Erlag der Taxe verleihen.
Einstimmig nach Antrag Z 27505.

b. Thomas Schröder, Baumeister in Steyr, bittet um definitive Aufnahme in den Gemeindeverband Steyr.
Der Sektionsbericht und Antrag lautet:
Mit Beschluss des Gemeinderats vom 30. Oktober 1898 Z 15314 wurde dem Gesuchsteller die bedingte Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr zugesichert, wenn er die öst. Staatsbürgerschaft erwirbt. Nachdem dies nun mit Erlass der hohen kk Statthalterei vom 11. November 1898 Z 19460 erfolgt ist, so beantragt die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Herrn Thomas Schröder die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr nunmehr definitiv gegen Erlag der Aufnahmsgebühr bewilligt.
Einstimmig nach Antrag Z 25830.

c. Heinrich Johann Peter Mayr, Werkmeister in Steyr, bittet um Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband von Steyr und um Erwirkung der öst. Staatsbürgerschaft.
Der Sektionsbericht und Antrag hierüber lautet:
Mit Rücksicht darauf, dass Gesuchsteller bereits 3 Jahre in Steyr domiziliert, sowohl laut Bestätigung seiner Heimatgemeinde als auch nach den hierortigen Erhebungen guten Leumund besitzt, dessen Einkommen und sonstiges Vermögen zur Erhaltung seiner Person und seiner Familie entsprechend ist, beantragt die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Herrn Peter Mayr behufs Erlangung der öst. Staatsbürgerschaft, die bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr erteilt.
Herr G.R. Dr. Redtenbacher ersucht auch um die Erledigung des zweiten Petits, nämlich die Erwirkung der österr. Staatsbürgerschaft für der Bittsteller, nach dem dieser Vorgang in einem Hofkanzlei-Dekret auch vorgeschrieben erscheint.
Der Herr Referent erwidert, dass, wie er sich erkundigt habe, der Vorgang immer der gewesen sei, dass Bittsteller auf Grund der ihm vom Gemeinderat zugesicherten bedingten Aufnahme in den Gemeindeverband um die öst. Staatsbürgerschaft selbst einzuschreiten habe.
Nach einer weiteren Aufklärung seitens des Herrn Stadtsekretärs Franz Gall, dass es vom Standpunkt des Gebühren-Gesetzes unstatthaft ist, zwei heterogene Dinge in einer Eingabe zu vereinen, zieht Herr GR. Dr. Redtenbacher seinen Antrag zurück.
Hierauf wird der Antrag der Sektion einstimmig angenommen Z 25175.

d. Leopold Schimmerling, Viehhändler und Hausbesitzer in Steyr, bittet um Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung der öst. Staatsbürgerschaft.

Der Sektionsbericht und Antrag hierüber lautet:
Mit Rücksicht darauf, dass Gesuchsteller bereits über 25 Jahre in Steyr domiziliert, gegen denselben weder von Seite der Heimatgemeinde noch von Seite der hiesigen Gemeinde etwas Nachteiliges vorliegt, dessen Hausbesitz, dem Privatvermögen, sowie sein Erwerb aus den Geschäften, sowie das Vermögen seiner Kinder Gewähr für dessen Existenz und der seiner Familie bietet, wird beantragt:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Herrn Leopold Schimmerling behufs Erlangung der öst. Staatsbürgerschaft die bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband Steyr erteilt.
Einstimmig nach Antrag Z. 23498.

f. Carl Stadlbauer, Tapezierer Steyr, bittet um Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband behufs Erlangung der öst. Staatsbürgerschaft.
Der Sektionsbericht u. Antrag lautet:
Mit Rücksicht darauf, dass Gesuchsteller sich schon über 12 Jahre in Steyr aufhält, sein Verhalten sowohl von der Heimatgemeinde als auch von hierorts als ein guter bezeichnet wird, derselbe als alleinstehender Mann ein entsprechendes Einkommen hat wird beantragt:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller behufs Erlangung der öst. Staatsbürgerschaft die bedingte Zusicherung zur Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr erteilt.
Einstimmig nach Antrag Z 24437.

II. Personalien.
a. Johann Raidl, I. Sicherheitswachführer bittet um Verleihung der I. Quinquennium-Zulage mit Nachsicht des prov. Jahres.
Der Sektionsantrag lautet:
Mit Rücksicht auf die bestehende Dienst-Instruktion und das fortgesetzte nachträgliche Prinzip des 5-jährigen Dienstes auch definitiver Ernennung beantragt die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde den Ansuchen des I. Sicherheitswachführers Johann Raidl mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstes-Instruktion keine folge gegeben, demselben ob seiner guten Dienstleistungen ausnahmsweise eine Renumeration von 25 f bewilligt.
Herr Vizebürgermeister Stigler beantragt die Abweisung der Renumeration welcher Antrag mit 8 Stimmen gegen 3 Stimmen angenommen wird.
Sodann wird der erste Teil des Sektions-Antrages einstimmig angenommen.

b. Der Herr Referent gibt bekannt, dass für die ausgeschriebenen zwei Kanzleigehilfenstellen 14 Bewerber eingeschritten sind, und beantragt namens der Sektion als Kassenamts-Gehilfen den Bewerber Gustav Linnert Rechnungs-Diurnist der kk Strafanstalt Garsten und als Rechnungs-Kanzleigehilfen den Bewerber Franz v. Pausinger, beide mit einem Taggeld von 1 f 20 x, ab 1. Jänner 1899 aufzunehmen.
Einstimmig angenommen Z 223, 205 Präs.

Hierauf Schluss des vertraulichen Sitzung.

Der Versitzende
Die Verifikatoren
Schriftführer